



Absender: Kreistags-/Kreisausschussbüro

Vorlage Nr.: 2019/1116

Veranlasser / Verursacher:

Datum: 24.01.2019

Aktenzeichen:

Beschlussvorlage

Flughafen-Gesellschaft mit beschränkter Haftung Kassel

Beratungsfolge:

Gremium	am	Top	Status
Ausschuss für Wirtschafts- und Strukturpolitik, Bau- und Verkehrswesen	21.02.2019		öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	25.02.2019		öffentlich
Kreistag	28.02.2019		öffentlich

Beschlussvorschlag:

Dem Kreistag wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Gemeinde Calden tritt dem Landkreis Kassel von ihrem Geschäftsanteil an der Flughafen-Gesellschaft mit beschränkter Haftung Kassel in Höhe von 61.300 € einen Teilgeschäftsanteil in Höhe von 15.325 € ab.
2. Der Vereinbarung über Gesellschafterbeiträge des Landes Hessen, des Landkreises Kassel, der Stadt Kassel und der Gemeinde Calden als Gesellschafter der FGK zur Finanzierung des künftigen Betriebs des Kassel Airport wird zugestimmt.
3. Der Vereinbarung über die Bodenbevorratung zwischen der Hessischen Landgesellschaft mbH und dem Landkreis Kassel, der Stadt Kassel und der Gemeinde Calden wird zugestimmt.
4. Dem Entwurf der „Geschäftsordnung für den Lenkungsausschuss zur Durchführung der Entwicklung des Verkehrslandeplatzes Kassel-Calden im Rahmen der Bodenbevorratung zu einem interkommunalen Gewerbegebiet“ wird zugestimmt.
5. Der Interessenausgleichsvereinbarung „Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet Kassel-Calden“ zwischen dem Landkreis Kassel, der Stadt Kassel und der Gemeinde Calden wird zugestimmt.
6. Das Land Hessen wird aufgefordert sicherzustellen, dass für die kommunalen Investitionen zur Erschließung des Gewerbegebietes am Verkehrslandeplatz Kassel-Calden sämtliche Fördermöglichkeiten ausgeschöpft werden.

7. Der Kreisausschuss wird ermächtigt, die zur Umsetzung der Beschlüsse erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

Begründung:

Der Landkreis Kassel, die Stadt Kassel, die Gemeinde Calden und das Land Hessen sind Gesellschafter der Flughafen-Gesellschaft mit beschränkter Haftung Kassel (FGK). Das Stammkapital der FGK beträgt insgesamt 1.021.800 € und verteilt sich auf die Gesellschafter wie folgt:

Land Hessen	694.800 €	68 Prozent
Landkreis Kassel	132.850 €	13 Prozent
Stadt Kassel	132.850 €	13 Prozent
Gemeinde Calden	61.300 €	6 Prozent
Gesamt	1.021.800 €	100 Prozent

1. Anteilsübernahme in Höhe von 1,5 Prozent (= 15.325 €) von der Gemeinde Calden

Die Gemeinde Calden ist in Höhe von 61.300 € an der FGK beteiligt. Dies entspricht einem Anteil am Gesamtkapital der Gesellschaft von 6 Prozent. Die Gemeinde Calden hatte den weiteren Gesellschaftern der FGK angeboten, ihre Anteile zu übernehmen. Die Gemeinde Calden sieht sich zu diesem Schritt gezwungen, da die Belastungen durch die Abschreibungen auf die von der Gemeinde Calden geleisteten Investitionszuschüsse und die zu leistenden Verlustausgleiche und Zahlungen für hoheitliche Kosten nicht im Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde stehen (§ 121 Abs. 1 Nr. 2 HGO). Die Gemeinde Calden ist nicht mehr in der Lage die Verlustausgleiche aus dem Haushalt zu begleichen.

Um hier eine für die Gesellschafter der FGK zukunftsfähige Lösung zu erarbeiten, welche einen Weiterbetrieb und eine Weiterentwicklung der FGK nicht gefährdet, wurde eruiert, dass der Landkreis Kassel und die Stadt Kassel jeweils 1,5 Prozent der Geschäftsanteile der Gemeinde Calden übernehmen; dies entspricht einem Geschäftsanteil in Höhe von 15.325 €.

Die Gemeinde Calden soll, als Standortgemeinde, weiterhin an der FGK beteiligt bleiben. Ein Anteil von 3 Prozent an Stammkapital ist hierfür ausreichend und steht in angemessenem Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde. Das Land Hessen unterstützt die Gemeinde Calden durch die Übernahme der Abschreibungskosten.

2. Vereinbarung über Gesellschafterbeiträge

Im Rahmen der bisher bestehenden Absichtserklärung der Gesellschafter der FGK vom 28. April 2004 in der Fassung des Nachtrags vom 21. August 2008 und des 2. Nachtrags

vom 2. Juli/20. August/16. Dezember/22. Dezember 2010 wurden unter anderem Regelungen bezüglich der Verteilung der Ausbaurkosten, der Finanzierung des laufenden Betriebs des Flughafens und der Vermarktung des alten Flugplatzes bis zum Ende des Flughafenbaus getroffen.

Der neue Flughafen wurde nach seiner Fertigstellung planmäßig am 4. April 2013 eröffnet. Die Gesellschafter der FGK sind sich einig, dass die Beteiligung an der FGK und deren Finanzierung im öffentlichen Interesse stehen. Vom Flughafen gehen erhebliche Impulse für die wirtschaftliche und infrastrukturelle Entwicklung in Nordhessen aus.

In der nun erarbeiteten Vereinbarung über Gesellschafterbeiträge (**Anlage 1**) soll die Aufteilung des laufenden Betriebsergebnisses in der Weise geregelt werden, dass dieses unter den Gesellschaftern ihren Anteilen entsprechend an der Gesellschaft unterjährig im Rahmen von Abschlagszahlungen ausgeglichen wird. Die bisherigen Regelungen bezüglich der Verteilung der Ausbaurkosten werden von dieser Absichtserklärung nicht berührt. Das heißt, es bleibt bei der Deckelung der kommunal zu tragenden Ausbaurkosten. Der Landkreis Kassel hat seinen Beitrag zu den Ausbaurkosten bereits in voller Höhe geleistet.

Weiterhin werden in der Vereinbarung über Gesellschafterbeiträge der Haushaltsvorbehalt und die Sicherstellung der Konformität der Beihilfen an die FGK mit europäischem Recht geregelt.

3. Vereinbarung über die Bodenbevorratung; Beauftragung der Hessischen Landgesellschaft mbH (HLG)

Durch den Neubau des Flughafens Calden werden die Flächen des bisherigen Verkehrslandeplatzes nicht mehr für Flugverkehre benötigt. Im Rahmen von Untersuchungen durch die Wirtschaftsförderung Region Kassel GmbH (WFG) wurde ermittelt, dass im Umfeld des neuen Flughafens ein Bedarf an entwickelten Gewerbeflächen besteht, welcher von den umliegenden Gemeinden, allen voran der Gemeinde Calden, nicht gedeckt werden kann. Die Fläche des alten Flugplatzes bietet sich für die Erschließung eines interkommunalen Gewerbegebietes an. Die FGK beabsichtigt diese Flächen, da sie nicht mehr für den Flugbetrieb benötigt werden, zu verkaufen.

Für die Entwicklung und die Vermarktung der Flächen konnte die HLG als kompetenter Vertragspartner gewonnen werden. Die HLG hat im Vorfeld einer möglichen Beauftragung eigene Prüfungen eingeleitet und verschiedene Erfolgsszenarien aufgestellt. Nach Einschätzung der HLG wird im Real Case von einem Verlust aus der Bodenbevorratung in Höhe von 12,6 Mio. € und im Worst Case in Höhe von 31,0 Mio. € ausgegangen.

Über die Bodenbevorratung soll eine Vereinbarung (**Anlagen 2 und 3**) zwischen den kommunalen Gesellschaftern und der HLG getroffen werden. Ziel der Vereinbarung ist, dass die kommunalen Gesellschafter der FGK die HLG beauftragen, Flächen des alten Flugplatzes von rund 63 ha anzukaufen, zu einem interkommunalen Gewerbegebiet zu entwickeln und dieses dann zu vermarkten. Zusammen mit Flächen anderer Eigentümer soll sich das Gewerbegebiet über rund 65 ha erstrecken. Die durch den Verkauf der Flächen erzielten Erträge in Höhe von rund 9,5 Mio. € entlasten das Betriebsergebnis der FGK und somit auch den Zuschussbedarf der Gesellschaft. Die Kaufpreise für die einzel-

nen Teilflächen des alten Flugplatzes werden gestaffelt nach Fortschritt der Baureifmachung über mehrere Jahre an die FGK geleistet. Das Jahresergebnis der FGK kann somit über den Zeitraum der Ankaufphase entlastet werden, dies hat auch einen positiven Einfluss auf den Zuschussbedarf der FGK.

Das Land Hessen beteiligt sich nicht an der Bodenbevorratung, da es selbst Hauptgesellschafter der HLG und Hauptgesellschafter der FGK ist. Als Ausgleich bietet das Land Hessen dem Landkreis Kassel eine Bürgschaft über 27,5 Prozent, jedoch maximal 2,05 Mio. €, des zu erwartenden Verlustes aus der Bodenbevorratung an.

Der Landkreis Kassel und die Stadt Kassel haften aus dem Bodenbevorratungsvertrag auf die Übernahme eines etwaigen Fehlbetrages in Höhe von jeweils 20 Prozent. Unter Berücksichtigung der Bürgschaft des Landes Hessen errechnet sich ein unmittelbarer Haftungsanteil des Landkreises Kassel an den Kosten der Bodenbevorratung in Höhe von 14,5 Prozent. Dies entspricht dem Anteil des Landkreises Kassel an der FGK nach Übernahme von 1,5 Prozent der Anteile von der Gemeinde Calden.

4. Geschäftsordnung für den Lenkungsausschuss

Für die operative Umsetzung der Entwicklung des Verkehrslandeplatzes Kassel-Calden im Rahmen der Bodenbevorratung zu einem interkommunalen Gewerbegebiet soll ein Lenkungsausschuss (**Anlage 4**) eingesetzt werden. Dieser soll sich zusammensetzen aus den Gesellschaftern der FGK, der HLG und der FGK selbst. Ziel dieses Lenkungsausschusses besteht in einer Optimierung der Kommunikation, Vereinfachung von Abläufen im Projekt und einer einvernehmlichen Projektentwicklung.

5. Interessenausgleichsvereinbarung

Nach Beendigung und Abrechnung der Bodenbevorratung werden die Erträge und Aufwendungen aus dem Gewerbegebiet unter den kommunalen Auftraggebern gemäß der Interessenausgleichsvereinbarung (**Anlagen 5 bis 7**) verteilt. Entsprechend seiner Beteiligungshöhe an der Bodenbevorratungsvereinbarung trägt der Landkreis Kassel 20 Prozent der Aufwendungen; von den Erträgen aus Gewerbesteuer aus dem dann entwickelten Gewerbegebiet erhält er hingegen 1/3.

Soweit der Landkreis Kassel die Bürgschaft des Landes Hessen nach Beendigung und Abrechnung der Bodenbevorratung in Anspruch nimmt (siehe oben unter 3.), soll das Land bis zur vollständigen Rückführung an dem dem Landkreis zustehenden Saldo aus Aufwand und Ertrag in Höhe von 50 Prozent beteiligt werden.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 11.12.2018 (DSNR.: 2018/1088) dem Kreistag obige Beschlussfassung empfohlen.

Schmidt
Landrat

Anlage/n:

2019_1116 Anlage 1
2019_1116 Anlage 2
2019_1116 Anlage 3
2019_1116 Anlage 4
2019_1116 Anlage 5
2019_1116 Anlage 6
2019_1116 Anlage 7

Anlagenbeschreibung

Anlage 1: Vereinbarung über Gesellschafterbeiträge (Entwurf)
Anlage 2: Bodenbevorratungsvereinbarung HLG (Entwurf)
Anlage 3: Anlage zur Bodenbevorratungsvereinbarung HLG (Gebiets- und Kaufpreisfestlegung)
Anlage 4: Geschäftsordnung Lenkungsausschuss (Entwurf)
Anlage 5: Interessenausgleichsvereinbarung (Entwurf)
Anlage 6: Anlage 1 zur Interessenausgleichsvereinbarung (Lageplan)
Anlage 7: Anlage 2 zur Interessenausgleichsvereinbarung (Gebietsaufstellung)